

Begründung

Die Gemeinde Wipfratal grenzt mit dieser Klarstellung des OT Roda den Innenbereich verbindlich vom Außenbereich ab. Damit ist die Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich strukturell geklärt: Vorhaben innerhalb dieses Bereiches richten sich nach §34 BauGB.

Der Bereich der Klarstellungssatzung ist im Entwurf des Flächennutzungsplanes aus dem Jahre 1991 weitgehend als Baufläche, d.h. weitgehend als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche oder auch gewerbliche Baufläche dargestellt.



- Klarstellung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
- ▨ Gebäude, welche im Katasterplan noch nicht aufgenommen sind

Flur 3

ausgefertigt am 06.09.2000

**Klarstellungssatzung
Gemeinde Wipfratal
OT Roda**

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
Gemeinde Wipfratal
Bauverwaltung
Arnstädter Straße 3
99310 Wipfratal
Tel.: 03628/6153-0
Fax: -21

Maßstab: 1:500
Datum: 04/2000